

Nr. 379D

11.04.2011

BOFAXE



Zur Zulässigkeit einer „Schattenmacht“ in Libyen

Autor / Nachfragen

Manuel Brunner
Leibniz Universität
Hannover

Dr. Robert Frau
Europa-Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)

Nachfragen:
manuel.brunner@jura.
uni-hannover.de
frau@europa-uni.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Eine „Schattenmacht“ aus verdeckt operierenden Spezialkräften der Koalition in Libyen ist durch die Resolution 1973 (2011) des UN-Sicherheitsrates und des humanitären Völkerrechts gedeckt.

Quellen:

UN Doc. S/RES/1973 (2011)
vom 17. März 2011.

<http://www.nytimes.com/2011/03/31/world/africa/31intel.html>.

T. Roeder, BOFAX Nr. 374D
vom 28. März 2011.

M. Brunner/R. Frau, BOFAX
Nr. 375D vom 29. März 2011.

Die Kämpfe in Libyen nehmen weiterhin zu. Berichten der New York Times und Reuters zufolge sind seit einigen Wochen Agenten der CIA, des MI6 und andere britische Spezialkräfte in Libyen vor Ort. Ihre Aufgaben beschränken sich bislang auf die Unterstützung der ausländischen Luftstreitkräfte (Informationssammlung und Zielmarkierung) und auf die Kontaktaufnahme mit den Rebellen. **(1)** Die Resolution 1973 (2011) des UN-Sicherheitsrates erlaubt nicht nur den Einsatz von Luftstreitkräften, sondern auch den von Bodentruppen, solange dies dem Schutz von Zivilisten dient. Spezialtruppen, die die Aktionen der Luftstreitkräfte unterstützen, welche wiederum Zivilisten vor Angriffen schützen sollen, sind daher von der Ermächtigung des Sicherheitsrates erfasst. **(2)** Der Einsatz einer solchen „Schattenmacht“ (NY Times) ist nach dem humanitären Völkerrecht zu beurteilen, da dieses in dem internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Libyen und der Koalition anwendbar ist. Humanitärrechtlich ist der Einsatz solcher Geheimoperationen zur Informationsbeschaffung und zur Zielmarkierung zulässig. Das im Landkrieg anwendbare Recht kennt kein Verbot der Informationsbeschaffung, die Staaten entscheiden selbst, wer auf ihrer Seite Aufklärung betreibt oder kämpft. Für die humanitärrechtliche Einordnung der Personen ist es entscheidend, wie diese auftreten. Werden Operationen in Uniform durchgeführt, handelt es sich bei den Betroffenen um Kombattanten. Handeln sie äußerlich verdeckt, sind sie als Spione einzustufen. Der einzelne Spion genießt weder Kombattantenimmunität noch Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus – auch wenn Spionage an sich zulässig ist (vgl. Art. 29 ff. Haager Landkriegsordnung von 1907, Art. 46 Erstes Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1977, ZP I). **(3)** Selbst wenn die Agenten aufseiten der Koalition kämpfen, ist dies zulässig. Die Agenten sind grundsätzlich entweder als Zivilisten oder als unrechtmäßige Kombattanten (falls sie die Vorschriften für Kombattanten nicht einhalten) zu klassifizieren. Sollten sie nach außen als Zivilisten auftreten, sind sie nach hier vertretener Auffassung auch als solche einzuordnen. Damit sind sie gegen Angriffe geschützt, solange sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen (Art. 51 Abs. 3 ZP I). Erst bei einer solchen Teilnahme (dazu gehört auch die Zielmarkierung) verlieren sie ihren Schutz und dürfen angegriffen und getötet werden. Auch hier muss betont werden, dass die unmittelbar Teilnahme an den Feindseligkeiten von Zivilisten nicht verboten ist, sondern durch den Schutzverlust unattraktiv gemacht werden soll. **(4)** Die Regierungsquellen legen Wert auf die Feststellung, dass die Agenten die Aktionen der Rebellen weder unterstützen noch koordinieren. Es handele sich ausschließlich um eine Kontaktaufnahme zu den Rebellen, um die Rebellengruppen und Anführer der Rebellen kennen zu lernen. Eine reine Kontaktaufnahme mit einer Partei eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts ist zulässig, ein entsprechendes Verbot findet sich im humanitären Völkerrecht nicht. **(5)** Nehmen die Agenten allerdings aufseiten der Rebellen an den Kampfhandlungen teil, so wird aus dem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der libyschen Regierung und den Rebellen ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen Libyen auf der einen und den Rebellen und der Koalition auf der anderen Seite. Nicht mehr von der Resolution 1973 (2011) gedeckt ist der Einsatz, wenn die Spezialkräfte keinerlei Schutz von Zivilisten, sondern den Sturz Gaddafis erreichen wollen. **(6)** Im Ergebnis sind die Einsätze zulässig, sowohl nach dem *ius ad bellum* als auch dem *ius in bello*. Ob sich die internationale/nicht-internationale Natur des Konflikts ändert, bleibt abzuwarten.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.